



HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 06.04.2021

Corona-Pandemie – Impfung von Bediensteten der hessischen Landespolizei

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach der Coronavirus-Impfverordnung können Einsatzkräfte der Polizei - je nach Funktion und Tätigkeit - unterschiedlichen Gruppen der Priorisierung zugeordnet werden. Unter § 3 Abs. 1 Ziff. 6 (hohe Priorität) fallen Polizei- und Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit „einem hohen Infektionsrisiko“ ausgesetzt sind, unter § 4 Abs. 1 Ziff. 4 (erhöhte Priorität) solche, die „in besonders relevanter Position“ bei der Polizei tätig sind. Alle übrigen Polizeibeamte genießen keine Priorisierung, es sei denn, sie fallen aus anderen Gründen in einer der genannten Gruppen.

Diese unterschiedliche Zuordnung von Polizeibeamten wird von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Hessen kritisiert, da an ein und demselben Einsatz geimpfte und nicht-geimpfte Beamte beteiligt sein können. Die GdP fordert daher vom zuständigen Innenminister ein Impfangebot für alle Polizeibeschäftigten in Hessen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das dringlichste Ziel der Hessischen Landesregierung bleibt es, allen Hessinnen und Hessen möglichst zeitnah einen gleichberechtigten Zugang zu einer Impfung zu ermöglichen. Diese Aufgabe ist ebenso komplex wie beispiellos und erfordert ein strukturiertes, zielgerichtetes Vorgehen.

Die Impfreiheitenfolge ergibt sich aus der bundesweit geltenden Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronaImpfV). Die CoronaImpfV sieht drei vorrangig zu berücksichtigende Gruppen an anspruchsberechtigten Personen vor (§ 2 - Schutzimpfung mit höchster Priorität; § 3 - Schutzimpfung mit hoher Priorität; § 4 - Schutzimpfung mit erhöhter Priorität). Die Polizei findet sich in § 3 Abs. 1 Nr. 6 (Polizei- und Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind) und § 4 Abs. 1 Nr. 4 (Personen, die in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen tätig sind, insbesondere [...] bei der Polizei [...]) der CoronaImpfV.

Vor diesem Hintergrund wurden zunächst alle Waffenträgerinnen und -träger im Vollzug, die überwiegend mit Außentätigkeit betraut sind unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 der CoronaImpfV (hohe Priorität) subsumiert. Gleichzeitig wurde in Abstimmung mit den Behörden zunächst restriktiv geprüft, ob weitere Organisationseinheiten/ Personengruppen unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV zu subsumieren wären, insbesondere dann, wenn diese aufgrund ihrer Tätigkeit einem erhöhten Infektionsrisiko (insbesondere häufige, nicht planbare Kontakte mit Außenstehenden) ausgesetzt sind. Dies führte im Ergebnis dazu, dass fast 50 % der Polizeibeschäftigten § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV (hohe Priorität) zugeordnet wurden.

Von diesen Beschäftigten haben sich ca. 84 % als impfwillig gemeldet (Stand: 12. April 2021). Fast 90 % dieser Impfwilligen wurden bereits einmal geimpft und ca. 1 % hat bereits die zweite Impfung erhalten. Diese Impfungen wurden mit geringem Aufwand für die Beschäftigten durch die jeweilige Behörde organisiert und erfolgen im für den jeweiligen Dienstort zuständigen Impfzentrum. Dazu kommt eine weitere, nicht bekannte Anzahl an Impfungen von Beschäftigten, die z.B. aufgrund von Vorerkrankungen oder bestehenden Betreuungsverhältnissen bereits privat im für ihren Wohnort zuständigen Impfzentrum geimpft wurden.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Anzahl an Einsatzlagen unter anderem im Zusammenhang mit Demonstrationen von sogenannten Querdenkern und „Corona-Leugnern“, die aufgrund der bewussten Missachtung der Hygiene- und Abstandregeln mit einem erhöhten Infektionsrisiko einhergehen, erfolgte eine Anpassung der bisher vorgenommenen Kategorisierung. Die Polizeibehörden werden daher nun über die ursprüngliche Zuordnung hinaus weitere Polizeibeschäftigte

identifizieren, die nach § 3 CoronaImpfV zu priorisieren sind, wenn diese vor dem Hintergrund der veränderten Ausgangslage in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. In Abhängigkeit der Impfstoffverfügbarkeit ist beabsichtigt, auch diesen impfberechtigten Polizistinnen und Polizisten eine zeitnahe Impfung im zuständigen Impfzentrum des Dienstortes anzubieten. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch der Anteil der impfberechtigten Polizeibeschäftigten nochmals deutlich ansteigen wird. Die Landesregierung trägt damit aktuellen Herausforderungen der Polizei Rechnung und kommt ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Polizistinnen und Polizisten nach, die sich im Rahmen ihres Einsatzes für Sicherheit und Ordnung einem erhöhten Infektionsrisiko aussetzen.

Seit Freitag, dem 23. April 2021, hat das Land Hessen die Corona-Schutzimpfung für die Angehörigen der Priorisierungsgruppe 3 (Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität nach § 4 CoronaImpfV) eröffnet. Damit besteht für alle Beschäftigten des Landes Hessen die Gelegenheit, sich für einen Impftermin bei den Impfzentren oder bei Ihrem Hausarzt zu registrieren. Mit dieser Öffnung gehören auch alle Beschäftigten der hessischen Polizei in eine der aktuell priorisierten Gruppen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Durch wen erfolgt die Zuordnung der einzelnen Polizeibeamten in die unter §§ 3 bzw. 4 CoronaImpfV genannten Gruppen?

Im Hinblick auf die Polizeibeschäftigten erfolgten zentrale Vorgaben für die Zuordnung durch das Landespolizeipräsidium im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport unter enger Einbindung der Polizeibehörden. Für die Zuordnung der einzelnen Polizeibeamten nach §§ 3 bzw. 4 CoronaImpfV unter Beachtung der zentralen Vorgaben sind die Polizeibehörden verantwortlich.

Frage 2. Welche Voraussetzungen muss ein Polizeibeamter erfüllen, um in die unter § 3 Abs. 1 Ziff. 6 genannte Gruppe eingeteilt zu werden („hohes Infektionsrisiko“)?

Polizeibeamte erfüllen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV, soweit diese „...in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohem Infektionsrisiko ausgesetzt sind“. Hierunter sind insbesondere solche Tätigkeiten zu verstehen, bei welchen ein ausreichender Schutz durch vorsorgliche Hygienemaßnahmen und die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung alleine nicht gewährleistet werden kann (bspw. Unterschreitung von Mindestabständen durch Demonstranten zu den Einsatzkräften, Widerstandshandlungen). Tätigkeiten zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung alleine sind nicht ausreichend, um die Anforderungen der Norm zu erfüllen.

Frage 3. Welche Voraussetzungen muss ein Polizeibeamter erfüllen, um in die unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannte Gruppe eingeteilt zu werden („in besonders relevanter Position“)?

Polizeibeamte erfüllen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 CoronaImpfV, soweit sie „...in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen tätig sind, insbesondere [...] bei der Polizei [...]“. Die Bewertung erfolgte unter Zugrundelegung objektiver Kriterien, die sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, beispielsweise ob die Person in einer Schlüsselposition tätig ist, über spezielle Fähigkeiten oder Fertigkeiten verfügt, eine Vertretungsregelung für den Krankheitsfall realisierbar ist, kurzfristig eine Einarbeitung weiterer Personen in den Themenbereich möglich ist.

Frage 4. Trifft es zu, dass an Einsätzen hessische Polizeibeamte beteiligt sind, die aufgrund ihrer Priorisierung gem. der CoronaImpfV teilweise geimpft bzw. nicht geimpft sind?

Frage 5. Falls viertens zutreffend: Welche konkreten Einsätze betraf dies in der Vergangenheit (Beispiele)?

Die Fragestellungen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es trifft zu, dass an Einsatzlagen Polizeibeamte beteiligt sind, die teilweise geimpft bzw. nicht geimpft sind.

So wurden beispielsweise zeitgleich Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei eingesetzt sowie zur Einsatzlagenbewältigung Führungsstäbe eingerichtet. Bedienstete der Einsatzeinheiten sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV impfberechtigt. Hingegen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsstäbe nicht zwingend nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV impfberechtigt, da im Kontext dieser Tätigkeit grundsätzlich keine unplanbaren Außenkontakte bestehen.

Neben der Zuordnung zur Priorisierungsstufe ergibt sich der Umstand, dass sowohl geimpfte als auch nicht geimpfte Polizeibeschäftigte an Einsätzen teilnehmen aus weiteren Gründen. Beispielsweise sind, wie eingangs bereits ausgeführt, etwa 84 Prozent der impfberechtigten Beschäftigten tatsächlich impfwillig. Ein weiterer Grund ergibt sich aus dem Umstand, dass für Personen, die

zurückliegend an COVID-19 erkrankt waren, eine Impfung erst nach sechs Monaten empfohlen wird.

Eine Aussage zu dem genauen Anteil von geimpften und nicht geimpften Bediensteten an einer Einsatzlage kann nicht getroffen werden, da diese Daten nicht erhoben werden.

- Frage 6. Hält die Landesregierung die derzeitige in der Impfverordnung festgelegte Priorisierung mit der Zuweisung von Polizeibeamten in verschiedene Gruppen für sachgerecht und sinnvoll?
- Frage 7. Falls sechstens unzutreffend: Welche Änderungen hält die Landesregierung für sinnvoll?
- Frage 8. Hält die Landesregierung die von der GdP geforderte einheitliche Eingruppierung aller Polizeibeamten - ungeachtet ihrer konkreten Tätigkeit oder Funktion - für sinnvoll und gerechtfertigt?
- Frage 9. Falls achtens zutreffend: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um diese Forderung umzusetzen?

Die Fragestellungen 6 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die in der CoronaImpfV festgelegte Priorisierung wird als sachgerecht, sinnvoll und gerechtfertigt bewertet.

Innerhalb der hessischen Polizei sind die Tätigkeitsfelder und somit auch die Gefahren der Aussetzung eines Infektionsrisikos sehr unterschiedlich. So gibt es durchaus Bereiche reiner Verwaltungstätigkeit ohne unplanbare Außenkontakte mit geringem Infektionsrisiko. Hier werden anderweitige Maßnahmen des Arbeitsschutzes ergriffen, wie das konsequente Einhalten von Hygiene- und Verhaltensregeln oder das Arbeiten in „Homeoffice“.

Wiesbaden, 6. Juni 2021

Peter Beuth